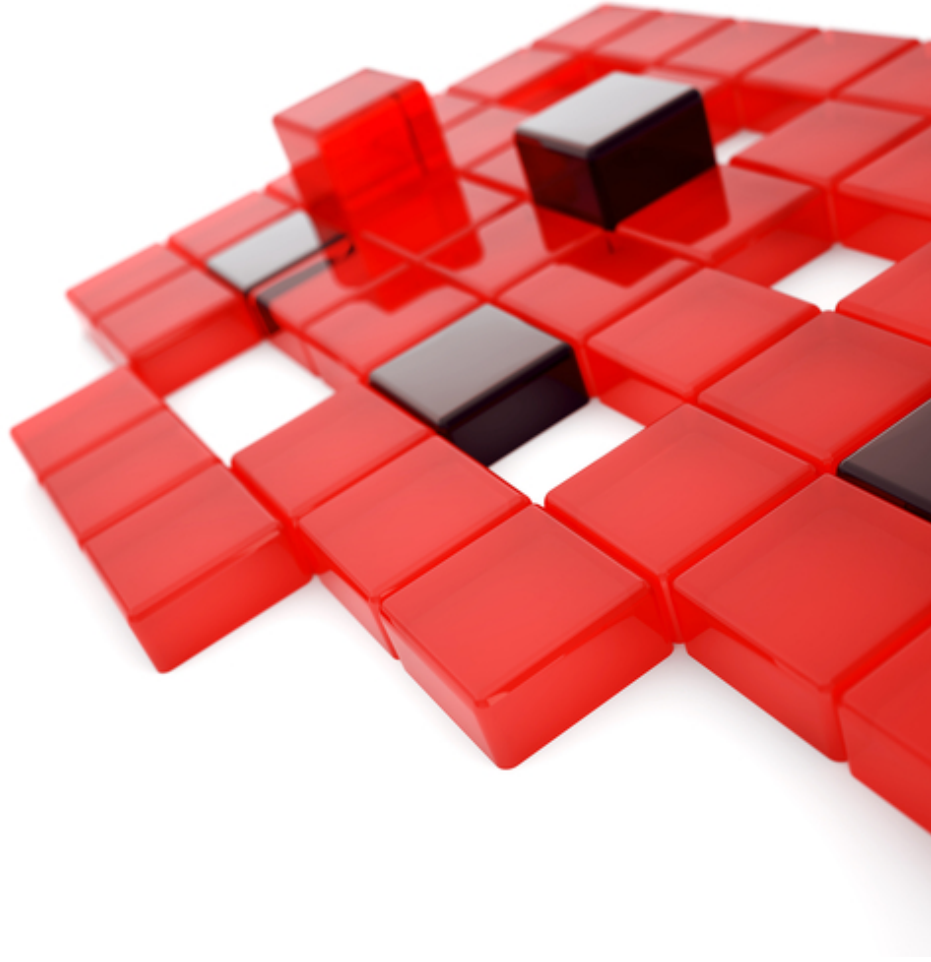


Satzung

und Kongress-Geschäftsordnung



Inhalt

SATZUNG

Artikel 1	- Name und Sitz	5
Artikel 2	- Ziele	5
Artikel 3	- Methoden	6
Artikel 4	- Mitgliedschaft	6
Artikel 5	- Mitgliedschaftspflichten	7
Artikel 6	- Erlöschen der Mitgliedschaft	7
Artikel 7	- Mitgliedsbeiträge und Finanzen	7
Artikel 8	- Weltkongress	7
Artikel 9	- Vertretung am Weltkongress	8
Artikel 10	- Abstimmungsverfahren auf dem Weltkongress	9
Artikel 11	- Weltvorstand	9
Artikel 12	- Präsidium	10
Artikel 13	- Präsident/in und Vizepräsident/inn/en	11
Artikel 14	- Generalsekretär/in und Stellvertretende/r Generalsekretär/in	11
Artikel 15	- Schatzmeister/in und Rechnungsprüfer/innen	11
Artikel 16	- Regionalorganisationen	12
Artikel 17	- Regionalsekretäre/innen	12
Artikel 18	- Sektoren	13
Artikel 19	- Branchenübergreifende Gruppen	13
Artikel 20	- Frauenstrukturen	13
Artikel 21	- Jugendstrukturen	14
Artikel 22	- Strukturen für Fach- und Führungskräfte	14
Artikel 23	- Auflösung der UNI	14
Artikel 24	- Sprachen	14
Artikel 25	- Änderung der Satzung	14
Kongress-Geschäftsordnung		15

Artikel 1

Name und Hauptsitz

- 1.1 Die Internationale führt den Namen Union Network International (UNI Global Union).
- 1.2 Die UNI hat ihren Sitz in der Schweiz oder an einem anderen vom Weltvorstand zu bestimmenden Ort.

Artikel 2

Ziele

- 2.1 Die UNI ist eine globale und regionale Organisation, die der Verbesserung der Lebensqualität und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder verpflichtet ist. UNI ist überzeugt, dass die Menschen in der globalen, regionalen und nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Vordergrund zu stellen sind. Sie unterstützt die sektoriellen Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen und treibt sie voran und fördert die multisektoriellen Interessen ihrer berufsübergreifenden Gruppen. Ihre Ziele sind:
- Bildung, Wachstum und Stärkung unabhängiger und demokratischer Gewerkschaften von Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der UNI.
 - Förderung von Frieden, Freiheit und Demokratie durch unabhängige und demokratische Gewerkschaften und die Achtung der Grundarbeitsnormen.
 - Zusammenarbeit von Gewerkschaften, ungeachtet der Staatsbürgerschaft, Rasse, des Glaubens und der Volksabstammung bei gleichzeitiger Anerkennung der Selbstständigkeit der Mitgliedsorganisationen.
 - Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau.
 - Wahrung und Förderung der Interessen junger Mitglieder und künftiger Generationen.
 - Aufbau der Solidarität zwischen Gewerkschaften in multinationalen Unternehmen mit dem Ziel:

- Strukturen für Information, Konsultation und Tarifverhandlungen zu schaffen;
 - Strukturen für gewerkschaftliche Zusammenarbeit und Koordination aufzubauen;
 - Sicherzustellen, dass multinationale Unternehmen grundlegende Arbeitsnormen sowie internationale Richtlinien und Verhaltenskodizes achten.
- g) Schaffung einer sozialen Dimension in der Globalisierung der Wirtschaft durch:
- Bekämpfung sozialer und wirtschaftlicher Ausbeutung in jeder Form.
 - Förderung der Anerkennung und Durchführung von Arbeitsnormen für alle Beschäftigten in allen Ländern und von Urheber-, Kopier- und Aufführungsrechten der Beschäftigten im schöpferischen Bereich.
 - Ablehnung jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, sexueller Neigung, Alter, Behinderung, Kultur und Glauben.
 - Verteidigung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Beschäftigten.
 - Vertretung und Durchsetzung dieser Ziele bei allen geeigneten internationalen Organisationen.
 - Verteidigung und Förderung der beruflichen Interessen der angeschlossenen Mitglieder.
- h) Schaffung einer sozialen Dimension in der regionalen Wirtschaftsintegration durch die Sicherstellung, dass Gewerkschaften die Gelegenheit haben, angehört zu werden und Einfluss auf die Entscheidungen der betreffenden Organisationen zu nehmen, um soziale Gerechtigkeit zu fördern und einen sozialen Dialog zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften zu entwickeln.
- i) Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich der Rede-, Meinungs-, Schöpfungs-, Vereinigungsfreiheit, und des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts sowie der Rechte des uneingeschränkten Zugangs zu

den Medien und Verbreitungsmitteln schöpferischer Tätigkeit, von denen alle anderen Rechte und Freiheiten abhängen.

Artikel 3 Methoden

- 3.1 Die im Artikel 2 aufgeführten Ziele werden durch nachstehende Maßnahmen verfolgt:
- a) Förderung der Solidarität zwischen Mitgliedsorganisationen.
 - b) Unterstützung und Förderung der Organisation von Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der UNI durch gewerkschaftliche Bildungsmaßnahmen und Solidaritätsaktivitäten.
 - c) Überprüfung aller grundsatzpolitischen Beschlüsse aus geschlechtsspezifischer Perspektive.
 - d) Aufbau globaler und regionaler Solidaritätsnetze und Einrichtung von Betriebsräten in multinationalen Unternehmen.
 - e) Gewährung von Beistand und Unterstützung zugunsten von Mitgliedsorganisationen, die sich in Schwierigkeiten befinden.
 - f) Ausarbeitung gemeinsamer politischer Grundsätze und Aktionsprioritäten zur Förderung und Koordinierung ihrer Umsetzung.
 - g) Sammeln und Verbreiten von Informationen über Belange von Interesse für Mitgliedsorganisationen.
 - h) Schaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie-Netzen.
 - i) Durchführung von Tarifverhandlungen und Aushandlung von Abkommen auf internationaler Ebene.
 - j) Enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) und Verfolgung einer ähnlichen Politik in Fragen allgemeiner gewerkschaftlicher Anliegen.
 - k) Vertretung von Mitgliedsorganisationen in regionalen und internationalen Wirtschaftsgruppierungen.

- l) Vertretung der Mitgliedsorganisationen in der Arbeit der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen Sonderorganisationen und Institutionen, deren Tätigkeit die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen von angeschlossenen Organisationen und ihren Mitgliedern beeinflussen.
- m) Pflege enger Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen unabhängiger und demokratischer Gewerkschaften.
- n) Durchführung von Kongressen, die laut Satzung vorgesehen sind, und anderer Tagungen und Konferenzen, die nach Auffassung des Weltvorstands den Interessen der UNI und ihrer Mitgliedsorganisationen dienen.
- o) Verwirklichung des Ziels einer angemessenen Vertretung der Frauen in allen UNI-Strukturen gemäß ihrer numerischen Stärke.
- p) Entwicklung von Strukturen innerhalb der UNI zur Förderung einer aktiven Mitwirkung der jungen Mitglieder an ihrer Arbeit.
- q) Schaffung von Strukturen innerhalb der UNI zur Förderung einer aktiven Mitwirkung der Fach- und Führungskräfte an ihrer Arbeit.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Beitrittsanträge werden nach angemessenen Erkundigungen und Beratungen, einschließlich Rücksprachen mit bereits angeschlossenen Organisationen im betreffenden Land, vom Weltvorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 4.2 Ein Einspruch gegen den Beschluss des Weltvorstandes, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, muss von einer Mitgliedsorganisation auf dem nachfolgenden Weltkongress erhoben werden, wobei diese Absicht dem/der Generalsekretär/in mindestens 28 Tage vor Beginn des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden muss. Der Kongress entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Einspruch.

Artikel 5 Mitgliedschaftspflichten

- 5.1 Die Mitgliedsorganisationen akzeptieren folgende Pflichten:
- a) Einhaltung der Satzung der UNI und der politischen Grundsätze und Beschlüsse, die in Übereinstimmung mit ihr gefasst werden.
 - b) Unterstützung der Aktivitäten und Arbeit der UNI zur Umsetzung der Kongressbeschlüsse.
 - c) Termingemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und anderer Beiträge, so wie sie in der internationalen Satzung bzw. in den regionalen Satzungen festgelegt wurden.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Austritt aus der UNI kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bis dahin muss die Mitgliedsorganisation, die austreten will, die Mitgliedschaftspflichten erfüllen. Die Absicht der Kündigung der Mitgliedschaft muss dem/der Generalsekretär/in mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bekanntgegeben werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft einer Organisation kann vom Weltvorstand für erloschen erklärt werden, wenn diese mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ein Jahr oder länger im Rückstand ist.
- 6.3 Der Weltvorstand ist befugt, eine Organisation von der Mitgliedschaft auszuschließen, wenn diese:
- a) der Satzung der UNI oder Beschlüssen des Weltkongresses zuwiderhandelt oder diese missachtet;
 - b) den Interessen der UNI oder den allgemeinen Interessen der unabhängigen und demokratischen Gewerkschaftsbewegung zuwiderhandelt.
- 6.4 Jede Mitgliedsorganisation, die ausgeschlossen wird, ist schriftlich von dem Beschluss und den Gründen dafür in Kenntnis zu setzen. Die

ausgeschlossene Organisation ist berechtigt, beim nächsten Weltkongress Einspruch gegen diesen Beschluss zu erheben. Der Kongress entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig.

Artikel 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- 7.1 Die Mitgliedsbeiträge werden vom Weltkongress festgesetzt und aufgrund der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres berechnet.
- 7.2 Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Jahres zu bezahlen, obwohl der Weltvorstand in besonderen Fällen eine andere Zahlungsweise vereinbaren kann.
- 7.3 Neue Mitgliedsorganisationen beginnen mit der Beitragszahlung ab dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- 7.4 Der Weltvorstand kann in besonderen Fällen für einen begrenzten Zeitraum Beitragsermäßigungen gewähren.
- 7.5 Der Weltvorstand ist befugt, unter außerordentlichen Umständen, einen zusätzlichen Sonderbeitrag zu erheben.

Artikel 8 Weltkongress

- 8.1 Der Weltkongress ist die höchste Instanz der UNI.
- 8.2 Der ordentliche Weltkongress findet alle vier Jahre statt; Ort und Zeitpunkt bestimmt der Weltvorstand. Mitgliedsorganisationen werden mindestens acht Monate vor dem Eröffnungstag des Kongresses vom Termin und der Tagesordnung benachrichtigt.
- 8.3 Die gewählten Amtsträger/innen der UNI wirken als Kongressleitung und der Weltvorstand als Geschäftsordnungsausschuss.
- 8.4 Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses schließt folgende Punkte ein:
- a) Wahl des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Wahl des Entschließungsausschusses

- c) Genehmigung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung des Kongresses
- d) Tätigkeitsbericht des/der Generalsekretärs/in über den Zeitraum seit dem vorangegangenen Kongress
- e) Finanzbericht
- f) Rechnungsprüfungsbericht
- g) Grundsatzvorschläge des Weltvorstandes, Anträge und Änderungsanträge
- h) Bestätigung der Wahl des Weltvorstands
- i) Wahl des/der Präsident/in
- j) Wahl der vier Vizepräsidenten/innen
- k) Wahl des/der Generalsekretärs/rin
- l) Wahl der Rechnungsprüfer/innen

8.5 Anträge sind mindestens sechs Monate vor dem Eröffnungstag des Kongresses schriftlich bei dem/der Generalsekretär/in einzureichen.

8.6 Eingereichte gültige Anträge werden den Mitgliedsorganisationen spätestens fünf Monate vor dem Eröffnungstag des Kongresses zugeleitet.

8.7 Änderungsanträge zu den Anträgen müssen mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag des Kongresses schriftlich bei dem/der Generalsekretär/in vorliegen.

8.8 Gültige Anträge und Änderungsanträge sowie alle anderen Berichte werden den Mitgliedsorganisationen spätestens einen Monat vor Kongressbeginn zugestellt.

8.9 Vorschläge dringlicher Natur (Dringlichkeitsanträge) werden nur mit der Ermächtigung des Geschäftsordnungsausschusses in Übereinstimmung mit der Kongress-Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt.

8.10 Ein außerordentlicher Kongress kann jederzeit auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Weltvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von Mitgliedsorganisationen aus mindestens zwei verschiedenen Regionen, die insgesamt mindestens 25% des angeschlossenen Mitgliederbestands der UNI vertreten, an den/die Generalsekretär/in einberufen werden. In beiden Fällen müssen jene, die einen außerordentlichen Kongress verlangen, klar angeben, welche/r Punkt/e die Grundlage für die Tagesordnung bilden werden. Die Durchführung eines außerordentlichen Kongresses erfolgt nach den für ordentliche Kongresse geltenden

Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung.

Artikel 9 Vertretung am Weltkongress

9.1 Mitgliedsorganisationen dürfen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sein, um zur Vertretung mit vollen Stimmrechten am Weltkongress berechtigt zu sein.

9.2 Mitgliedsorganisationen haben Anspruch auf Vertretung auf Grundlage ihres Mitgliederbestandes (gemäß Angaben vom 31. Dezember des Vorjahres), für den sie Beiträge entrichtet haben, nach folgender Berechnung:

Organisationen bis und mit	Anzahl Delegierte
5.000 Mitgliedern	1
25.000 Mitgliedern	2
50.000 Mitgliedern	3

(mit einem Anspruch auf 1 zusätzliche/n Delegierte/n für jede weiteren 50.000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon).

9.3 Die Mitgliedsorganisationen sollten sicherstellen, dass in ihren Delegationen Frauen und Jugendliche anteilmäßig zur Mitgliederzahl vertreten sind.

9.4 Mitgliedsorganisationen können auch Beobachter/innen, die kein Stimmrecht haben, zum Kongress entsenden. Die Zahl der zugelassenen Beobachter/innen kann vom Mandatsprüfungsausschuss begrenzt werden, doch soll sie in jedem Fall die Zahl der akkreditierten Delegierten der betreffenden Organisation nicht übersteigen.

9.5 Die Mitgliedsorganisationen teilen dem/der Generalsekretär/in die Namen ihrer Delegierten und ernannten Beobachter/innen spätestens drei Monate vor Kongressbeginn mit.

9.6 Der Weltvorstand kann Vertreter anderer Organisationen als Gäste zum Kongress einladen.

9.7 Die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und Beobachter/innen sind von der betreffenden Mitgliedsorganisation zu tragen.

Artikel 10 **Abstimmungsverfahren auf dem Weltkongress**

- 10.1 In der Regel wird offen abgestimmt.
- 10.2 Jede/r Delegierte/r hat Anrecht auf eine Stimme. Mitgliedsorganisationen, die mit weniger als den ihnen normalerweise zustehenden Delegierten vertreten sind, können dennoch ihr volles Wahlrecht ausüben.
- 10.3 Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, außer im Falle von Anträgen zur Streichung oder Änderung der bestehenden Satzungsbestimmungen oder Einführung neuer, wo eine Zweidrittelmehrheit zur Annahme des Antrags erforderlich ist.
- 10.4 Der/die Präsident/in ist befugt, einen Antrag auf "Zählabstimmung" anzunehmen, wobei jede angeschlossene Gewerkschaft das Stimmengewicht der Mitgliederzahl hat, für welche sie Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
- 10.5 Abstimmungen für die Vertretung im Weltvorstand erfolgen aufgrund der Mitgliederzahl, für die Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

Artikel 11 **Weltvorstand**

- 11.1 Der Weltvorstand ist für die Leitung der Geschäfte der UNI in der Zeit zwischen den Weltkongressen verantwortlich. Über Fragen, die in der Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden, bestimmt der Weltvorstand.
- 11.2 Der Weltvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Präsidenten/in und vier Vizepräsidenten/innen (einem/er aus jeder Region der UNI), die vom Weltkongress gewählt werden aus dem Kreis der Mitglieder, die laut Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels zuerst in den Weltvorstand gewählt wurden;
 - b) dem/der Generalsekretär/in, der/die vom Weltkongress gewählt wird;
 - c) vier reservierten Sitzen für Frauenvertreterinnen, wobei eine aus jeder Region gewählt wird;

- d) der Vorsitzenden des Weltfrauenausschusses;
- e) des/der Vorsitzenden des Weltjugendausschusses;
- f) des/der Vorsitzenden des Weltausschusses für Fach- und Führungskräfte;
- g) Mitgliedern, die laut Absätzen 3, 4, 5 und 7 dieses Artikels gewählt werden.

- 11.3 Die Wahlen für den Weltvorstand finden in allen Regionen laut einem vom Weltvorstand gemäß der anliegenden Gemeinsamen Erklärung bestimmten Zeitplan und Verfahren statt. Die Weltvorstandsmitglieder werden von den Regionen auf Grundlage von Gebieten, die der Weltkongress genehmigt hat und die der Weltvorstand von Zeit zu Zeit anpasst, gewählt:

- I Afrika
- II Naher und Mittlerer Osten
- III USA und Kanada
- IV Lateinamerika Norden
- V Lateinamerika Süden
- VI Mittelamerika, Karibik und Mexiko
- VII Süd-Asien
- VIII Südost-Asien
- IX Ost-Asien
- X Zentral-Asien
- XI Ozeanien
- XII Mittel-, Südost-Europa und das Baltikum
- XIII Ost-Europa
- XIV Vereinigtes Königreich und Irland
- XV Nordische Länder Europas
- XVI Süd-Europa
- XVII Benelux , Frankreich, Monaco
- XVIII Deutschland, Österreich, Schweiz

- 11.4 Die Zahl der Vorstandsmitglieder je Gebiet bemisst sich nach den Mitgliederzahlen, für die in jedem Gebiet Mitgliedsbeiträge voll bezahlt wurden, gemäß folgendem Schlüssel:

- Gebiete mit bis zu 150.000 Mitgliedern
1 Vorstandsmitglied
- Gebiete mit 150.001 bis 300.000 Mitgliedern
2 Vorstandsmitglieder
- Gebiete mit 300.001 bis 500.000 Mitgliedern
3 Vorstandsmitglieder
- Gebiete mit 500.001 bis 700.000 Mitgliedern
4 Vorstandsmitglieder
- Gebiete mit 700.001 bis 900.000 Mitgliedern
5 Vorstandsmitglieder
- Gebiete mit 900.001 bis 1.250.000 Mitgliedern
6 Vorstandsmitglieder
- Gebiete mit 1.250.001 bis 1.500.000 Mitgliedern
7 Vorstandsmitglieder
- Gebiete mit 1.500.001 bis 1.750.000 Mitgliedern
8 Vorstandsmitglieder
- Gebiete mit 1.750.001 bis 2.000.000 Mitgliedern
9 Vorstandsmitglieder
- Gebiete mit mehr als 2.000.001 Mitgliedern
10 Vorstandsmitglieder
- 11.5 Mitgliedsorganisationen mit mehr als 150.000 Mitgliedern haben automatisch Anspruch auf einen Sitz im Weltvorstand und Mitgliedsorganisationen mit mehr als 500.000 Mitgliedern auf mindestens zwei Sitze. In beiden Fällen sind nach diesen Bestimmungen gewählte Mitglieder in der Gesamtzahl der Sitze, auf die das/die betreffende/n Gebiet/e Anspruch hat/haben, mit einzurechnen.
- 11.6 Für jedes ordentliche Mitglied ist ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen. Stellvertretende Mitglieder nehmen nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an Vorstandstagungen teil.
- 11.7 Werden Fragen behandelt, die für einen bestimmten Sektor wichtig sind, kann/können ein/e bzw. mehrere Vertreter/in/nen der betreffenden Gruppe eingeladen werden, in beratender Funktion an Vorstandstagungen teilzunehmen.
- 11.8 Um im Weltvorstand ein Amt bekleiden zu können, müssen Anwärter/innen zum Zeitpunkt ihrer Benennung und während ihrer ganzen Amtsdauer Mitglieder oder Funktionäre einer Mitgliedsorganisation sein, die den vollen Mitgliedsbeitragssatz gemäß Artikel 7 dieser Satzung entrichtet, und von ihrer entsprechenden Organisation unterstützt werden. Weltvorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt ab Abschluss des Weltkongresses, auf dem sie gewählt werden, bis zum Abschluss des nächsten Weltkongresses.
- 11.9 Der Weltvorstand tritt normalerweise einmal pro Jahr zusammen. Außerordentliche Tagungen des Weltvorstandes können aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses des/der Präsidenten/in und des/der Generalsekretärs/in oder auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder einberufen werden.
- 11.10 Den Vorsitz des Weltvorstandes führt der/die Präsident/in oder in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vizepräsident/in.
- 11.11 Der Weltvorstand ist ermächtigt, Unterausschüsse einzusetzen, um ihm in seiner Arbeit zu helfen, wobei ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führt.
- 11.12 Wird der Sitz eines ordentlichen Mitglieds frei, rückt das erste stellvertretende Mitglied des betreffenden Mitglieds automatisch als ordentliches Mitglied nach; wird der Sitz des ersten stellvertretenden Mitglieds frei, wird es durch das zweite stellvertretende Mitglied ersetzt.
- 11.13 Für die Reise- und Aufenthaltskosten der Weltvorstandsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Vorstandssitzungen sind die jeweiligen Mitgliedsorganisationen verantwortlich, vorbehaltlich vom Weltvorstand ausnahmsweise getroffener anderslautender Bestimmungen.

Artikel 12

Präsidium

- 12.1 Der Weltvorstand ist ermächtigt, aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium zu bestellen, das ihn bei der Leitung der UNI zwischen Vorstandssitzungen unterstützt. Der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten/innen, die Regionalpräsidenten/innen, der/die Schatzmeister/in, der/die Generalsekretär/in und der/die Stellvertretende Generalsekretär/in sind automatisch Mitglieder des Präsidiums, dessen Beschlüsse auf der nachfolgenden Tagung des Weltvorstandes zur Kenntnis genommen bzw. gegebenenfalls bestätigt wer-

den. Die Kosten im Zusammenhang mit Sitzungen des Präsidiums werden von der UNI getragen.

Artikel 13 **Präsident/in und Vizepräsidenten/innen**

- 13.1 Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen der UNI wird gemäß Artikel 11, Absatz 2 a) vom Weltkongress gewählt.
- 13.2 Der/die Präsident/in führt den Vorsitz am Weltkongress und an Tagungen des Weltvorstandes.
- 13.3 Der/die Präsident/in ist berechtigt, an allen von der UNI einberufenen Tagungen teilzunehmen.
- 13.4 Die Vizepräsidenten/innen unterstützen den/die Präsidenten/in bei der Ausübung seiner/ihrer Amtspflichten.
- 13.5 Die UNI trägt die während der Ausübung seiner/ihrer Amtspflichten anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten des/der Präsidenten/in.
- 13.6 Ist der/die Präsident/in vorübergehend abwesend, übernimmt eine/r der Vizepräsidenten/innen seine/ihre Amtspflichten, wobei die Reise- und Aufenthaltskosten des/der Vizepräsidenten/in, die ihm/ihr durch die Übernahme dieser dienstlichen Verpflichtungen entstehen, zu Lasten der UNI gehen.
- 13.7 Wird das Amt des/der Präsidenten/in zwischen Weltkongressen vakant, so besetzt der Weltvorstand den Posten mit einem Mitglied aus seinem Kreis.
- 13.8 Wird das Amt eines/er Vizepräsident/in zwischen Weltkongressen vakant, so besetzt der Weltvorstand den Posten mit einem Mitglied des Vorstandes der betreffenden Region.

Artikel 14 **Generalsekretär/in und Stellvertretende/r Generalsekretär/in**

- 14.1 Der/die Generalsekretär/in wird vom Weltkongress gewählt.
- 14.2 Der/die Generalsekretär/in ist Mitglied des Weltvorstandes und nimmt an allen Weltvor-

standstagen mit vollem Stimmrecht teil. Er/sie ist auch berechtigt, an allen anderen von der UNI einberufenen Tagungen teilzunehmen.

- 14.3 Die Tätigkeit der Angestellten der UNI untersteht dem/der Generalsekretär/in, der/die für die gesamte Leitung und Verwaltung der Internationalen verantwortlich ist.
- 14.4 Der/die Generalsekretär/in handelt gemäß der Satzung der UNI und den Beschlüssen des Weltkongresses und ist dem Weltvorstand und Weltkongress für alle Aktivitäten verantwortlich.
- 14.5 Der/die Generalsekretär/in vertritt die UNI nach außen.
- 14.6 Der/die Generalsekretär/in wird von einem/einer vom Weltvorstand bestellten Stellvertretende/n Generalsekretär/in unterstützt. Der/die Stellvertretende Generalsekretär/in handelt für den/die Generalsekretär/in bei dessen/deren Abwesenheit. Der/die Stellvertretende Generalsekretär/in nimmt (ohne Stimmrecht) an Tagungen des Weltvorstandes teil.
- 14.7 Wird der Posten des/der Generalsekretärs/in frei, so unterrichtet der/die Präsident/in den Weltvorstand davon; das Amt des/des Generalsekretärs/in wird dann durch den Weltvorstand auf dessen nächster Tagung für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Amtszeit neu besetzt.
- 14.8 Die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen des Personals werden auf dem Verhandlungsweg zwischen dem/der Generalsekretär/in oder seinem/r (ihrem/r) Vertreter/in und Vertretern des Personals festgesetzt. Diese müssen vom Präsidium bestätigt werden.

Artikel 15 **Schatzmeister/in und Rechnungsprüfer/innen**

- 15.1 Der/die Schatzmeister/in der UNI wird vom Weltvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder bestellt. Er/sie soll nach Möglichkeit aus dem Land kommen, in dem die UNI ihren Sitz hat.
- 15.2 Der/die Schatzmeister/in ist für die finanzielle Verwaltung der UNI zuständig. Er/sie erstellt den Finanzbericht für jedes Rechnungsjahr und legt ihn den vom Weltkongress gewählten

Rechnungsprüfern/innen vor. Der Finanzbericht ist zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer/innen dem Weltvorstand vorzulegen und nach dessen Genehmigung den Mitgliedsorganisationen zuzuleiten.

- 15.3 In Absprache mit dem/der Generalsekretär/in erstellt der/die Schatzmeister/in auch einen jährlichen Budgetentwurf, der dem Weltvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 15.4 Der Weltkongress wählt vier Rechnungsprüfer/innen. Sie überprüfen den vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin vorbereiteten Finanzbericht und unterbreiten ihre Kommentare dem Weltvorstand.
- 15.5 Die UNI trägt die Kosten, die mit der Ausübung der offiziellen Aufgaben des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und der Rechnungsprüfer/innen verbunden sind.

Artikel 16

Regionalorganisationen

- 16.1 Regionalorganisationen werden in den folgenden vier Regionen, nämlich in Afrika, Amerika, Asien / Pazifik und Europa eingerichtet, im Bestreben, die Ziele der UNI in diesen Regionen zu fördern.
- 16.2 Jede Region arbeitet gemäß ihrer eigenen Satzung und Geschäftsordnung, die der Satzung der UNI entsprechen müssen.
- 16.3 Der Weltvorstand bestimmt nach Rücksprache mit den betreffenden Regionen die Zuordnung der Länder zu den Regionen.
- 16.4 Die regionalen Strukturen der UNI umfassen Regionalkonferenzen, Regionalvorstände, Regionalpräsidien, Sektorenausschüsse und branchenübergreifende Ausschüsse.
- 16.5 Jeder Regionalvorstand richtet gemäß seiner eigenen Satzung regionale Ausschüsse für Frauen, Jugend und Fach- und Führungskräfte ein, die dem Regionalvorstand Bericht erstatten.
- 16.6 Die Mitgliedschaft in einer Regionalorganisation steht nur den Gewerkschaften offen, die der UNI angeschlossen sind.

- 16.7 Jede Region hat ihre/n eigene/n Präsident/in, Vizepräsidenten/innen und Sekretär/in, die alle von ihrer entsprechenden Regionalkonferenz gewählt werden.
- 16.8 In jeder Region wird mindestens alle vier Jahre eine Regionalkonferenz einberufen.
- 16.9 Regionalvorstände tagen mindestens einmal im Jahr und ein Regionalpräsidium, dem der/die Regionalpräsident/in, die regionalen Vizepräsidenten/innen und der/die Regionalsekretär/in sowie der/die UNI-Generalsekretär/in angehören, tagt nach Bedarf zwischen den Tagungen des Regionalvorstandes.
- 16.10 Die Abstimmung für die Vertretung im Regionalvorstand erfolgt aufgrund der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge entrichtet wurden.
- 16.11 UNI wird die Arbeit der Regionalorganisationen finanziell unterstützen. Die Regionalorganisationen sind ferner befugt, gemäß Entscheidung der Regionalkonferenz regionale Mitgliedsbeiträge einzuführen.
- 16.12 Die Regionalorganisation wird mit regionalen Gewerkschaftsorganisationen, wie z.B. dem EGB, und den regionalen Organisationen des IGB zusammenarbeiten, um gemeinsame Ziele und regionale Interessen und Prioritäten zu fördern.

Artikel 17

Regionalsekretäre/innen

- 17.1 Die Regionalkonferenzen wählen Regionalsekretäre/innen, die gemäß der Satzung der UNI und der Regionalorganisation handeln, und die für die Leitung der Tätigkeit der Internationalen in den betreffenden Regionen zuständig sind. Sie sollen
- den Kontakt mit den Mitgliedsorganisationen und mit beitriftswilligen Gewerkschaften in der Region pflegen;
 - beim Aufbau und der Entwicklung starker, unabhängiger und demokratischer Gewerkschaften in der Region mitwirken;
 - die Regionalorganisation bei Organisationen vertreten, die sich für eine stärker-

- re wirtschaftliche, politische und soziale Integration in der Region einsetzen;
- d) dem/der Generalsekretär/in regelmäßig Berichte über Tätigkeiten und finanzielle Abwicklungen und vor jeder ordentlichen Tagung des Regionalvorstandes und des Weltvorstandes einen schriftlichen Bericht, einschließlich eines Finanzberichts, vorlegen und auch den Entwurf eines Tätigkeitsprogramms, einschließlich des Entwurfs eines Budgets, für jedes Kalenderjahr übermitteln;
- e) an Sitzungen des Weltvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

de einer (vierjährigen) Konferenz bis zum Ende der nachfolgenden Konferenz.

18.6 Die regionale Sektorkonferenz wird eine regionale, sektorielle Lenkungsgruppe wählen, und der regionale Sektor kann Arbeitsgruppen bilden, Forschungsarbeiten durchführen, Tagungen veranstalten und Verbindungen mit anderen Gremien schaffen/aufrechterhalten, um die Interessen der Mitglieder im jeweiligen Sektor zu schützen und zu fördern. Diese Aktivitäten können getrennt oder auf einer gemeinsamen sektoriellen Basis durchgeführt werden.

18.7 Jede angeschlossene Organisation mit Mitgliedern im betreffenden Sektor ist berechtigt, an den globalen und regionalen Aktivitäten dieses Sektors teilzunehmen.

18.8 Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und Beobachter/innen, die an Sektorkonferenzen und Tagungen teilnehmen, sind von den betreffenden Mitgliedsorganisationen zu tragen.

18.9 Der/Die Abteilungsleiter/in, der/die dem Mitarbeiterstab der UNI angehört, soll den Sektor betreuen.

Artikel 18 Sektoren

18.1 Die sektoriellen Tätigkeiten sollen zu der Verwirklichung der Ziele der UNI beitragen und die Interessen der Arbeitnehmer im betreffenden Sektor wahren und fördern. Dazu gehören der Ausbau des sozialen Dialogs, kollektive Verhandlungsstrategien und die Gewerkschaftszusammenarbeit in multinationalen Unternehmen.

18.2 Jeder Sektor soll in bezug auf die Entwicklung seiner eigenen Strukturen, der Wahl seines/r Vorsitzenden, seiner stellvertretenden Vorsitzenden und Ausschüsse sowie hinsichtlich der Festlegung seiner Politik und seiner Prioritäten auf autonomer Basis tätig sein.

18.3 Die sektoriellen Strukturen sollen die Möglichkeit haben, sowohl auf regionaler als auch auf globaler Ebene zu funktionieren.

18.4 Im Rahmen der globalen Strukturen soll alle vier Jahre eine weltweite Sektorkonferenz veranstaltet werden, die eine/n Vorsitzende/n, vier stellvertretende Vorsitzende (eine/r aus jeder Region) und eine weltweite Lenkungsgruppe für den Sektor insgesamt wählt.

18.5 Die regionalen sektoriellen Strukturen sollen auch eine alle vier Jahre stattfindende regionale Sektorkonferenz und eine jährlich stattfindende regionale Sektorausschusssitzung umfassen. Die Konferenz wählt eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und anderer gewählter Funktionäre erstreckt sich vom En-

Artikel 19 Branchenübergreifende Gruppen

19.1 Die UNI fördert auf globaler und regionaler Ebene Tätigkeiten für Frauen, Jugendliche und Fach- und Führungskräfte, die nachstehend genauer erläutert werden, und die die Bildung von Ausschüssen sowie die Durchführung von Konferenzen und Kampagnen umfassen.

Artikel 20 Frauenstrukturen

20.1 Eine Weltkonferenz der Frauen wird unmittelbar vor dem UNI-Weltkongress durchgeführt.

20.2 Es wird ein weltweiter Frauenausschuss gebildet.

20.3 Der Weltausschuss der Frauen wählt aus seinen Reihen eine Weltvorsitzende, die die Weltkonferenz der Frauen sowie die Tagungen des Weltausschusses der Frauen leitet.

- 20.4 Die Weltvorsitzende der Frauen ist ordentliches Mitglied des Weltvorstandes.
- 20.5 In jeder Region ist die Vorsitzende des regionalen Frauenausschusses ordentliches Mitglied des Regionalvorstandes.

Artikel 21

Jugendstrukturen

- 21.1 Auf Weltebene wird ein Jugendausschuss gebildet.
- 21.2 Der Weltjugendausschuss wählt aus seinen Reihen eine/n Weltjugendvorsitzende/n.
- 21.3 Der/Die Weltjugendvorsitzende ist ordentliches Mitglied des Weltvorstandes.
- 21.4 In jeder Region ist der/die Vorsitzende des regionalen Jugendausschusses ordentliches Mitglied des Regionalvorstandes.

Artikel 22

Strukturen für Fach- und Führungskräfte

- 22.1 Es wird ein Weltausschuss für Fach- und Führungskräfte gebildet.
- 22.2 Der Weltausschuss für Fach- und Führungskräfte wählt aus seinen Reihen einen/e Weltvorsitzende/n für Fach- und Führungskräfte.
- 22.3 Der/Die Weltvorsitzende für Fach- und Führungskräfte ist ordentliches Mitglied des Weltvorstandes.
- 22.4 In jeder Region ist der/die Vorsitzende des regionalen Ausschusses für Fach- und Führungskräfte ordentliches Mitglied des Regionalvorstandes.

Artikel 23

Auflösung der UNI

- 23.1 Die Auflösung der UNI kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen eines Weltkongresses beschlossen werden, wenn ein Antrag dazu in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 dieser Satzung vorliegt.

- 23.2 Ein Antrag auf Auflösung der UNI muss auch die Verwendung des Vermögens der UNI und die Art und Weise, wie ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten erfüllt werden sollen, festlegen.

Artikel 24

Sprachen

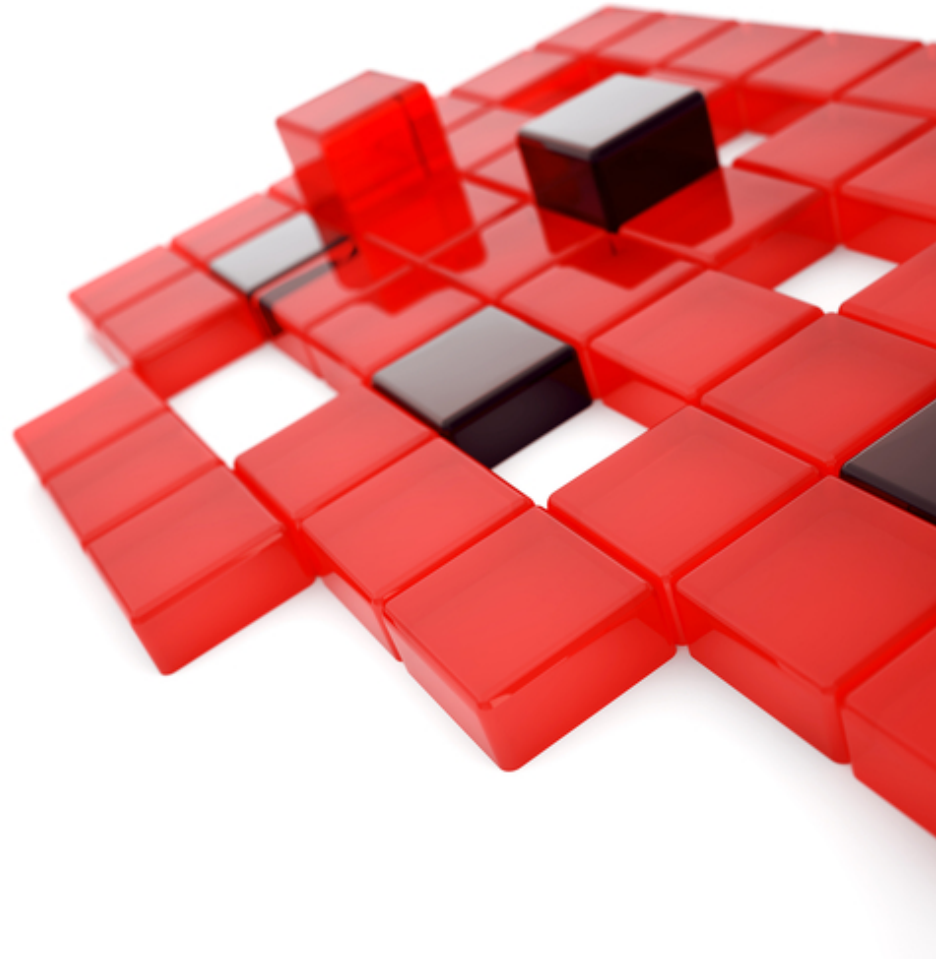
- 24.1 Die Beratungen auf den Weltkongressen und den Weltvorstandssitzungen werden in deutscher, englischer, französischer, italienischer, japanischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache geführt.
- 24.2 Im Zweifelsfalle ist bei Auslegungsfragen der Satzung die englische Fassung maßgeblich.

Artikel 25

Änderung der Satzung

- 25.1 Diese Satzung kann nur durch Zweidrittelmehrheit eines Weltkongresses geändert werden.

Kongress-Geschäftsordnung



Inhalt

KONGRESS-GESCHÄFTSORDNUNG

Geschäftsordnung	1. Präambel	19
	2. Geschäftsordnungsausschuss	19
	3. Kongressleitung	19
	4. Wahl von Kongressausschüssen	19
	5. Mandatsprüfungsausschuss	19
	6. Entschließungsausschuss	19
	7. Abstimmungsverfahren	20
	8. Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge	20
	9. Redner/innen und Redezeitbegrenzung	20
	10. Änderung der Geschäftsordnung	20

1 Präambel

- 1.1 Die vorliegende Geschäftsordnung soll den reibungslosen Ablauf der Kongressarbeiten fördern, unterliegt jedoch jederzeit der Satzung der Internationale. Die Geschäftsordnung wird dem Kongress zu Beginn seiner ersten Arbeitssitzung zur Genehmigung unterbreitet.

2 Geschäftsordnungsausschuss

- 2.1 Der Weltvorstand amtiert als Geschäftsordnungsausschuss und, vorbehaltlich von Artikel 8.4 der Satzung, gibt er einen Bericht heraus, der die Regelungen für den Kongress behandelt, einschließlich der Vorschläge für die Reihenfolge der Geschäfte und Debatten sowie alle weiteren Fragen, die einen Beschluss für die ordnungsgemäße Leitung der Kongressgeschäfte erfordern.

3 Kongressleitung

- 3.1 Vorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende des Kongresses sind der/die Präsident/in und Vizepräsidenten/innen der Internationale.
- 3.2 Der/die Präsident/in eröffnet und schließt den Kongress und leitet die Beratungen in Übereinstimmung mit der Satzung und der Geschäftsordnung.
- 3.3 Bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in führt eine/r der Vizepräsidenten/innen den Vorsitz nach Angabe des Geschäftsordnungsausschusses.
- 3.4 Ein/e Vizepräsident/in hat, während sie/er als Vorsitzende/r amtiert, dieselben Rechte und Pflichten wie der/die Präsident/in.

4 Wahl von Kongressausschüssen

- 4.1 Auf seiner ersten Arbeitssitzung wählt der Kongress einen Mandatsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und einen Entschließungsaus-

schuss mit höchstens achtzehn Mitgliedern. Der/die Generalsekretär/in benennt eine/n Sekretär/in für jeden Ausschuss.

5 Mandatsprüfungsausschuss

- 5.1 Der Mandatsprüfungsausschuss prüft die Vollmachten aller Delegierten am Kongress.
- 5.2 Über Sachfragen kann erst abgestimmt werden, wenn der Kongress den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses genehmigt hat.
- 5.3 Delegierte, deren Vollmachten im Mandatsprüfungsausschuss anhängig sind, dürfen an der Abstimmung über den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses nicht teilnehmen.
- 5.4 Die Beschlüsse des Kongresses bezüglich der Vollmachten der Delegierten sind endgültig.

6 Entschließungsausschuss

- 6.1 Der Entschließungsausschuss prüft die von den Mitgliedsorganisationen gemäß Artikel 8 der Satzung eingebrachten Anträge und Abänderungsanträge, einschließlich eingebrachter Anträge, die vom Geschäftsordnungsausschuss als dringlich erachtet werden.
- 6.2 Der Entschließungsausschuss kann nötigenfalls Anträge und Abänderungen ganz oder teilweise zusammensetzen, umformulieren und/oder streichen (darf jedoch keine neuen Sachthemen einbringen, die ursprünglich nicht vorlagen), um die Geschäfte des Kongresses zügig abzuwickeln.
- 6.3 Vorbehaltlich von Ratschlägen des Geschäftsordnungsausschusses ist der Entschließungsausschuss dafür verantwortlich, dem Kongress einen schriftlichen Bericht zu allen Anträgen und Änderungsanträgen vorzulegen, und der Ausschuss kann auch empfehlen, dass bestimmte Anträge/Abänderungsanträge an den Weltvorstand verwiesen werden. Soweit es möglich ist, wird er seine Beschlüsse kurz begründen.

- 6.4 Der Bericht wird dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt.

kannt; diese ist endgültig, sofern sie nicht erfolgreich angefochten wird.

7 Abstimmungsverfahren

- 7.1 Nur bevollmächtigte Delegierte sind stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Zählabstimmungen, bei denen jede Delegation geschlossen aufgrund ihrer Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres stimmt, finden auf Antrag von drei oder mehr Delegationen (die insgesamt Anspruch auf mindestens 25 Delegierte haben) statt, unter der Voraussetzung, dass noch keine Abstimmung über die Frage durch Handzeichen begonnen hat.
- 7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst, außer bei Anträgen auf Streichung, Ergänzung oder Abänderungen der Satzung, Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der Geschäftsordnung oder im Falle von Anfechtungen von Entscheidungen des/der Vorsitzenden, wo es zur Annahme eines Antrags mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmenden Delegierten bedarf.

8 Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge

- 8.1 Verfahrens- und Geschäftsordnungsanträge können von jedem/r Delegierten ohne Vorankündigung und jederzeit, außer während einer Rede, gestellt werden. Solche Anträge haben Vorrang vor anderen Geschäften. Der/die Vorsitzende kann einem/einer Delegierten erlauben, für den Antrag zu sprechen und einem/einer Delegierten dagegen, und lässt dann abstimmen. In diese Kategorie von Anträgen fallen Vorschläge, die Diskussion oder die Sitzung zu vertagen, Anträge abzustimmen und Anfechtungen von Entscheidungen des/der Vorsitzenden.
- 8.2 Geschäftsordnungsanträge, mit Ausnahme von Verfahrensankträgen, sind sofort zu behandeln. Der/die Vorsitzende gibt sodann eine Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag be-

9 Redner/innen und Redezeitbegrenzung

- 9.1 Gäste dürfen durch eine Abmachung mit dem Geschäftsordnungsausschuss und auf Einladung des/der Vorsitzenden das Wort ergreifen.
- 9.2 Wortmeldungen von Delegierten sind dem/der Vorsitzenden auf dem Wortmeldeformular einzureichen. Der/die Vorsitzende ruft normalerweise die Redner/innen in der Reihenfolge auf, in der die Worterteilung beantragt wurde. Ein/e Delegierte/r darf ohne Erlaubnis des/der Vorsitzenden nicht mehr als zweimal zu einer Frage sprechen.
- 9.3 Die Redezeit für Berichterstatter/innen wird nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden festgesetzt. Für alle anderen Redner/innen ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt, außer für Redner, die sich zum Bericht des Entschließungsausschusses äußern, deren Redezeit auf zwei Minuten begrenzt ist. Mit Genehmigung des Kongresses kann der/die Vorsitzende die Redezeit kürzen.

10 Änderung der Geschäftsordnung

- 10.1 Diese Geschäftsordnung kann nur durch einen gemäß Bestimmungen des Artikels 8.5 bis 8.8 der Satzung vorgelegten Antrag geändert werden.



UNI Global Union
8-10 Av. Reverdil
1260 Nyon
Schweiz
Tel: +41 22 365 21 00
Fax: +41 22 365 21 21
www.uniglobalunion.org
gs@uniglobalunion.org

UNI/GS/7/2010/0142